aaDORF.CH
am puls der schweiz

Richtlinien des Gemeinderates

über Organisation, Aufgaben und

Kompetenzen der verschiedenen Ressorts

Gestützt auf Art. 2, Art. 20 und Art. 22 der Gemeindeordnung sowie Art. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Richtlinien.

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Allgemein

Die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Gemeinderatsmitglieder sowie der verschiedenen Ressorts richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den entsprechenden Gemeindereglementen.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Kompetenzen und Befugnisse zwischen Gemeinderat und Ressort soweit diese gem. Abs. 1 nicht festgeschrieben sind.

Art. 2
Gemeinderatsorganisation

Die Gemeinderatsorganisation richtet sich nach der festgelegten Aufteilung in die verschiedenen Ressorts.

B) BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 3
Personal

Die Anstellung und Besoldung des Personals richtet sich nach der Verordnung über die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Aadorf.

Art. 4
Selbstständige Betriebe

Für die selbständigen Betriebe gelten die speziellen Weisungen und Reglemente jeweils pro Betrieb.

Art. 5
Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeorganisation und Befugnisse der Gemeindeverwaltung richten sich nach der speziellen Weisung für die Gemeindeverwaltung.

Art. 6
Rechtsmässigkeit

Im Rahmen der entsprechenden Entscheidungsbefugnisse haben sich Entscheide und Verfügungen nach den Gesetzen und Verordnungen sowie den Reglementen zu richten. Insbesondere gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 7
Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Beschlusstaxen richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Aadorf.

Art. 8
Besoldung Gemeinderat

Die Besoldung des Gemeinderates wird jeweils für das Budget des, dem Legislaturbeginn folgenden, Geschäftsjahres festgelegt und gilt in der Regel für vier Jahre.

Art. 9
Besoldung Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident wird als Mandatsträger besoldet. Die Besoldung wird analog derjenigen des Gemeinderates in der Regel für vier Jahre festgelegt. Mit Ausnahme der Sozialversicherungen und der Ferienregelung ist der Gemeindepräsident nicht der Verordnung über die Anstellungsbedingungen unterstellt.

Entschädigungen für Mandate und Ressorttätigkeiten innerhalb oder ausserhalb der Gemeindepräsidententätigkeit fallen der Gemeinderechnung zu. Der Gemeinderat entscheidet über abweichende Regelungen.

Art. 10
Entschädigung Ressort

Für die Ressortpräsidien legt der Gemeinderat in der Regel für vier Jahre eine Jahrespauschale fest. Diese richtet sich nach der geschätzten Intensität.

Für Kommissionsmitglieder gilt die Entschädigung gemäss Anhang I. Diese gilt in der Regel für vier Jahre.

Art. 11
Entschädigung Funktionäre

Für Funktionäre legt der Gemeinderat die Entschädigung je nach Aufgabe als Jahrespauschale oder Stundenansatz in der Regel für vier Jahre fest.

C) AUFGABE UND KOMPETENZEN DER RESSORTS

Art. 12
Allgemein

Soweit keine speziellen Bestimmungen bestehen (Art. 16), ist immer der Gemeinderat zuständig (Reglemente, Richtlinien, etc.)

Art. 13
Finanzen
Erfolgsrechnung

Die Ressorts setzen die ihnen zugeteilten und genehmigten Budgets selbstständig um. Die Budgetkontrolle obliegt den entsprechenden Ressortkommissionen. Für die Arbeitsvergaben im Rahmen des Budgets sind die Ressorts zuständig.

Art. 14
Finanzen
Investitionsrechnung

Für sämtliche Ausgaben und Arbeitsvergaben der Investitionsrechnung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 15
Beschaffung und Vergabe

Die Vergabe von Aufgaben an Architekten, Ingenieure und Berater richtet sich nach der internen Kompetenzenregelung bzw. der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 16

Finanzen, Volkswirtschaft, Gemeindeentwicklung, Verwaltung

Allgemein

- ⇨ Koordiniert die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Institutionen in Gemeinde und mit dem Kanton

Finanzen

- ⇨ Überwacht die Umsetzung und Einhaltung der bewilligten Budgets und Kredite
- ⇨ Entwickelt Grundlagen für die mittelfristige Finanz- und Steuerfussplanung
- ⇨ Nicht budgetierte Ausgaben gemäss interner Kompetenzenregelung

Volkswirtschaft

- ⇨ Aktive Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsorganisationen
- ⇨ Entwickelt Massnahmen im Rahmen des Standortmarketings
- ⇨ Umsetzung der Zielsetzung des Standortmarketings
- ⇨ Pflegt den Kontakt mit Unternehmungen

Gemeindeentwicklung

- ⇨ Überwacht, koordiniert und unterstützt Massnahmen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung, der Richtplanung Gemeindeentwicklung im Bereich von Sondernutzungsplänen

	⇨ Beobachtet und unterstützt die Gemeindeentwicklung hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsstruktur und sozialen Veränderungen
	⇨ Beobachtet und unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung hinsichtlich Unternehmensansiedlung und Abgängen sowie Arbeitsplatzentwicklung
Verwaltung	⇨ Überwacht und koordiniert die Verwaltungstätigkeit hinsichtlich Effizienz, Bürgernähe, Abläufe etc.
	⇨ Stellt im Rahmen der Anstellungsbedingungen eine kompetente Verwaltungstätigkeit sicher
	⇨ Überwacht, unterstützt und berät die Verwaltungsabteilungen bezüglich Einhaltung der Gesetze, der Verwaltungsrechtspflege und der Verhältnismässigkeit.
	⇨ Erlass Änderungen der Verordnung über die Benutzung des Kulturzentrums sowie der Tarifverordnung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeinde- und Kulturzentrum
	⇨ Nicht budgetierte Ausgaben gemäss interner Kompetenzenregelung
	Raumplanung, Hochbau, Flurwesen
Allgemein	⇨ Berät und unterstützt die Abteilung Bau und Umwelt
Baubewilligungsverfahren	⇨ Abschliessende Baubewilligung mit Ausnahme bei Einsprachen. Diese werden an den Gemeinderat weitergeleitet.
Planung	⇨ Beratung und Unterstützung bei Planungen (Gestaltungspläne, Baulinienpläne etc.)
	⇨ Überwachung der Richtplaninhalte Siedlung und Landschaft sowie Energierichtplan
	⇨ Überwachung und Koordination der Zonenplanung und des Baureglements
	⇨ Überwachung und Koordination der Schutzplanung «Kulturobjekte» im Rahmen des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Kantons Thurgau
Flurwesen	⇨ Für rechtliche Angelegenheiten ist die Flurkommission zuständig
	⇨ Die Flurkommission besteht aus dem Ressortleiter Hochbau und einem Mitarbeiter der Bauverwaltung
	⇨ Ist zuständig für die Durchführung von Vergleichsverhandlungen
Finanzen	⇨ Im Rahmen des bewilligten Budgets (laufende Rechnung)
	⇨ Nicht budgetierte Ausgaben gemäss interner Kompetenzenregelung
	⇨ Arbeitsvergabe gemäss Art. 15
	Tiefbau und Umwelt
Tiefbau	⇨ Sicherstellung für einen geregelten und wirtschaftlichen Unterhalt aller Gemeindeanlagen
	⇨ Überwachung und Koordination der generellen Erschliessungsplanung
	⇨ Überwachung und Koordination der Verkehrsrichtplanung und des Energierichtplans
Umwelt	⇨ Beratung und Unterstützung in Umwelt- und Naturschutzaufgaben
	⇨ Umsetzung und Aktualisierung des Unterhaltskonzepts Gewässer vom 23. Oktober 2012

	⇨ Umsetzung der Förderung der Biodiversität auf gemeindeeigenen Flächen (GR-Beschluss vom 10. März 2021) ⇨ Umsetzung und Aktualisierung des «Beitragsreglements Natur- und Landschaftspflege» vom 5. Dezember 2016 ⇨ Im Bereich ökologischer Aufwertungsmassnahmen Koordination mit der Heinrich Bachmann-Weidenmann Stiftung ⇨ Laufende Optimierung und Anpassung der Abfallbewirtschaftung ⇨ Bewirtschaftung und Überwachung des Richtplans Natur und Landschaft sowie des Schutzplanes Naturobjekte ⇨ Laufende Optimierung und Anpassung der Abfallbewirtschaftung
Finanzen	⇨ Im Rahmen der bewilligten Pauschalbudgets, Strassenunterhalt und Kanalisation bis 5% über das Budget ⇨ Nicht budgetierte Ausgaben gemäss interner Kompetenzenregelung. Ausgenommen für die Sicherstellung des Betriebes, z.B. Winterdienst separate Regelung Winterdienstentschädigung
	Verkehr und Sicherheit
Allgemein	⇨ Überwachung und Koordination des Verkehrsrichtplans und der Erschliessungsplanung in Abstimmung mit dem Ressort Tiefbau, Umwelt, Energie ⇨ Überwachung und Koordination von Massnahmen für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer inklusive Signalisation ⇨ Überwachung und Koordination von Massnahmen in Tempo 30-Zonen ⇨ Verantwortlich für die Parkierungskontrolle inkl. Umsetzung des Parkierungsreglements
Feuerwehr	⇨ Unterstützt und berät das Kommando der Feuerwehr Aadorf zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft bezüglich Mannschaft und Material
Sicherheit	⇨ Schnittstelle zwischen Gemeinde und Zivilschutzregio Hinterthurgau sowie dem regionalen Führungsstab (RFS) ⇨ Verantwortlich für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst ⇨ Pflegt den Kontakt zur Kantonspolizei
Finanzen	⇨ Im Rahmen des bewilligten Budgets (Erfolgsrechnung) ⇨ Nicht budgetierte Ausgaben gemäss interner Kompetenzenregelung. Ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen für die Sicherstellung des Betriebes sowie die nicht beeinflussbaren Ausgaben wie z.B. Ernstfalleinsätze. ⇨ Arbeitsvergaben gemäss Art. 15
	Kultur, Freizeit und Sport
Allgemein	⇨ Unterstützt und berät die Vereine in ihren Bestrebungen für ein aktives Vereinsleben innerhalb der Gemeinde Aadorf ⇨ Stellt über die Dorfvereine die Vernetzung der Vereine sicher
Bibliothek	⇨ Unterstützt und berät die Mitarbeiterinnen der Bibliothek
Kultur	⇨ Festlegung von kulturellen Unterstützungsbeiträgen im Rahmen des Budgets ⇨ Anwendung und Umsetzung der Bereiche des Kulturkonzepts des Kantons Thurgau, welche für die kommunale Kulturförderung massgebend sind
Sport	⇨ Anlaufstelle für aktuelle Fragen, Anliegen und Gesuche in Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten

- ⇨ Entwicklung der Hallen- und Freibadsituation
- ⇨ Zusammenarbeit mit Schule und Vereinen
- ⇨ Verantwortlich für die Förderung des Breitensports
- ⇨ Vergabe der Jugendförderungsbeiträge an Vereine im Rahmen der Richtlinien
- ⇨ Nicht budgetierte Ausgaben gemäss interner Kompetenzenregelung

Gesellschaft und Gesundheit

Allgemein
- ⇨ Strategische Verantwortung für die Drehscheibe Alter
- ⇨ Aktive Integrationsarbeit

Gesundheit
- ⇨ Unterstützt die Bestrebungen der Organisationen für Suchtberatung und Gesundheitsförderung
- ⇨ Aktive Mitarbeit im Verein Spitex Aadorf durch Einsitznahme im Vorstand

Jugend und Familie
- ⇨ Zusammenarbeit mit dem Ressort Soziales
- ⇨ Unterstützt und berät die FEKB und den Verein Jugend im Rahmen der Leistungsvereinbarung
- ⇨ Arbeitet aktiv mit dem zuständigen Ressort der Schulgemeinde Aadorf zusammen
- ⇨ Unterstützt und berät die Verantwortlichen für Jugendfragen

Finanzen
- ⇨ Nicht budgetierte Ausgaben gemäss interner Kompetenzenregelung

Soziales

Allgemein
- ⇨ Handelt und entscheidet selbstständig über die Entrichtung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen
  - des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz ZUG)
  - des kantonalen Gesetzes über die Öffentliche Sozialhilfe und der dazugehörenden regierungsrätlichen Verordnung
  - der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)
  - der Kompetenzen und Richtlinien der Sozialhilfebehörde vom 1. Januar 2020
- ⇨ Das Ressort Soziales bildet die Sozialhilfebehörde der Gemeinde Aadorf gemäss Sozialhilfegesetz § 5
- ⇨ Ist an der Zusammenarbeit und am Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Institutionen und Organisationen des Kantons, welche im sozialen Bereich tätig sind, interessiert.
- ⇨ Einsitznahme in der Behörde Schulsozialarbeit
- ⇨ Kann auf Grund gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen zu Handen des Gemeinderates Vorschläge ausarbeiten, die zur Verbesserung der Situation von aktuellen oder potenziellen Sozialhilfebedürftigen beitragen.
- ⇨ Unterstützt die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste
- ⇨ Aktive Mitarbeit im Verein Ranunkel durch Einsitznahme im Vorstand
- ⇨ Arbeitet aktiv im Solidaritätsfonds Alterszentrum Aaheim mit oder delegiert einen Stellvertreter

Finanzen
- ⇨ Im Rahmen des Budgets und der aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Diese Weisung kann auf Antrag eines Ressorts oder im Auftrag des Gemeinderates ergänzt oder geändert werden.

Vom Gemeinderat beschlossen am 16. März 2022

Diese Richtlinien treten per 1. April 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. September 2007.